

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1971	Nummer 69
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203311	21. 4. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971	950
2131	23. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren	951
2313		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (MBL. NW. 1971 S. 629/SMBL. NW. 2313) Städtebauförderung; Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	961
2370	22. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen	958
78141	25. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung	958

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
12. 5. 1971	Bek. — Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	961
	Innenminister	
	Finanzminister	
21. 4. 1971	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1971	961
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	961
	Landschaftsverband Rheinland	
10. 5. 1971	Bek. — Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971	961

I.

203311

**Tarifvertrag
über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4230 — 7 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 38/71 —
v. 21. 4. 1971

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2**Zulagen**

(1) Die Arbeiter erhalten eine Zulage nach diesem Tarifvertrag. Die Zulage gilt als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTL II); bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1 Satz 1 MTL II) wird sie nicht berücksichtigt.

(2) Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Lohngruppe, in die der Arbeiter eingereiht ist. Die Zulage beträgt monatlich:

Für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1972:

In den Lohngruppen

II bis VI	27 DM,
VII bis IX	34 DM;

vom 1. Februar 1972 an:

In den Lohngruppen

II bis VI	40 DM,
VII bis IX	67 DM.

(3) Für die Bemessung der Zulage an Arbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 23 Abs. 1 MTL II entsprechend anzuwenden.

(4) Arbeiter, die unter einen der Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 fallen, erhalten die Zulage neben dem Gesamtpauschalohn.

(5) Auf die Zulagen nach Absatz 2 werden Zulagen nach Nr. 6 SR 2 I MTL II angerechnet.

§ 3**Berücksichtigung der Zulage**

Die Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 2 MTL II) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, 1/4,348 der Zulage zu zahlen ist.

§ 4**Ausschluß**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1971 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Stuttgart, den 19. Februar 1971

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Bestimmung in § 2 Abs. 1, daß die Zulage als Teil des Monatsregellohnes gilt, hat Bedeutung

a) für die Bemessung der anteiligen Zulage für nicht vollbeschäftigte Arbeiter (§ 30 Abs. 2 MTL II),

b) für die Kürzung des Lohnes, wenn der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht (§ 30 Abs. 3 MTL II),

c) für die Fälligkeit der Zulage (§ 31 Abs. 2 MTL II),

d) für die Bemessung des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3 MTL II),

e) für die Bemessung des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II),

f) für die Bemessung der Krankenbezüge (§ 42 Abs. 11 Unterabs. 3 i. Verb. m. § 48 MTL II) und

g) für die Höhe der Zuwendung (§ 2 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964).

2. In § 2 Abs. 5 ist bestimmt, daß Zulagen nach Nr. 6 SR 2 I MTL auf die Zulagen nach diesem Tarifvertrag anzurechnen sind. Andere tarifliche oder außertarifliche Lohnzulagen sind nicht anzurechnen.

Die Anrechnung der Zulagen nach diesem Tarifvertrag auf andere Zulagen (z. B. Zulagen zur Wahrung des persönlichen Besitzstandes) richtet sich nach den für diese Zulagen jeweils geltenden Vorschriften.

2131

**Verwaltungsvorschrift
über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung
und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1971 —
III B 3 — 32.40 — 8501/71

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 213 — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchstabe a dieses Gesetzes:

A. Dienstkleidung

- 1 Die Feuerwehrmänner (SB) — SB = Sammelbegriff — tragen im Dienst Dienstkleidung.
- 2 Farbe der Dienstkleidung:

Dienstrock und Dienstmantel:	dunkelblau
Diensthose:	dunkelblau oder schwarz
Dienst- und Arbeits- mütze:	dunkelblau
Knöpfe:	silberfarben, gekörnt; für den höheren feuerwehr- technischen Dienst und für Stadt-, Kreis- und Bezirks- brandmeister: goldfarben, ge- körnt.
Lederzeug:	schwarz
- 3 Beschreibung der Dienstkleidung:
Der bisherige Aufschlag an den Ärmeln des Dienstrockes und des Dienstmantels entfällt. Die karmesinrote Einfassung am Kragen des Dienstrockes und des Dienstmantels sowie an der Arbeits- und an der Dienstmütze und die karmesinroten Vorstöße an der Tuchhose für freiwillige Feuerwehrmänner (SB) fallen ebenfalls fort. Im übrigen wird der bisherige Schnitt der Dienstkleidung vorerst beibehalten. Einzelheiten über die Beschreibung der Dienstkleidung und etwaige künftige Änderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die an der Dienst- und der Arbeitsmütze zu tragenden Abzeichen sind in der Anlage 1 beschrieben.

Anlage 1

B. Persönliche Ausrüstung

- 4 Zur persönlichen Ausrüstung gehören:
 - Feuerwehrhelm mit Nackenleder nach DIN 14 940;
 - Hakengurt nach DIN 14 923 mit Feuerwehrbeil und Schutztasche nach DIN 14 924;
 - doppeltönige Signalpfeife mit Kette;
 - Atemschutzmaske mit Bereitschaftsbüchse.

C. Dienstgradabzeichen

- 5 Die Dienstgradabzeichen für Dienstrock und Dienstmantel werden auf dem linken Armel auf einem rechteckigen schwarzen Grundtuch von 90 mm Breite und von je nach Dienstgrad unterschiedlicher Höhe (vgl. Abs. 6) getragen. Der untere Rand des Grundtuches soll sich etwa 5 cm oberhalb der Ärmelunterkante befinden. Das Mittelfeld des Grundtuches wird in 6 mm Abstand vom Rand durch eine 2 mm starke Kordel unterschiedlicher Farbe (vgl. Abs. 6) umrahmt. Die Dienstgradabzeichen im Mittelfeld des Grundtuches sind rote, silber- oder goldfarbene Streifen von 8 × 60 mm Größe; bei mehreren Streifen beträgt der Abstand zwischen ihnen jeweils 5 mm.
- 6 Folgende Dienstgradabzeichen und Kordeln auf dem Grundtuch sowie nachstehend bezeichnetes Band oder Kordel an der Dienstmütze werden den jeweiligen Dienstgraden zugeordnet:

Lfd. Nr.	Dienstgrad (Amtsbezeichnung)		Abzeichen	
	Berufsfeuerwehr	Freiwillige Feuerwehr	a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld-einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
1	Feuerwehrmann-Anwärter	Feuerwehrmann-Anwärter	a) 38 mm b) rot c) keine	schwarzes Lacklederband, zweifach, verstellbar
2	Feuerwehrmann	Feuerwehrmann	a) 38 mm b) rot c) rot; einer	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberfeuerwehrmann (Bes.Gr. A 6)	Oberfeuerwehrmann	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
4	Oberfeuerwehrmann (Bes.Gr. A 7)	Unterbrandmeister	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1
5	Brandmeister	Brandmeister	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; einer	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm ϕ), zweifach, verstellbar
6	Oberbrandmeister	Oberbrandmeister (Leiter einer Wehr mit 2 Gruppen)	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 5
7	Hauptbrandmeister	—	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
8	Brandinspektor-Anwärter	—	a) 38 mm b) silberfarben c) keine	silberfarbene Kordel (8 mm ϕ), zweifach, verstellbar
9	Brandinspektor	Hauptbrandmeister (Leiter einer Wehr mit 3—4 Gruppen)	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 8
10	Brandoberinspektor	Hauptbrandmeister (Leiter einer Wehr mit 5—6 Gruppen)	a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 8
11	Brandamtmann	Hauptbrandmeister (Leiter einer Wehr mit 7—8 Gruppen)	a) 64 mm b) silberfarben c) silberfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 8
12	Brandoberamtmann	Hauptbrandmeister (Leiter einer Wehr mit mehr als 8 Gruppen)	a) 77 mm b) silberfarben c) silberfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 8
13	Brandoberamtsrat	—	a) 90 mm b) silberfarben c) silberfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 8
14	Brandreferendar	—	a) 38 mm b) goldfarben c) keine	goldfarbene Kordel (8 mm ϕ), zweifach, verstellbar
15	Brandassessor, Brandrat	Kreisbrandmeister, Stadtbrandmeister (Leiter einer Wehr mit vier und mehr Gruppen in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr)	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 14
16	Oberbrandrat	Bezirksbrandmeister	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 14
17	Branddirektor	—	a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 14
18	Leitender Branddirektor (Oberbranddirektor)	—	a) 77 mm b) goldfarben; c) goldfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 14

D. Allgemeines

- 7 Der Träger des Feuerschutzes stellt den Feuerwehrmännern (SB) die für den Dienst erforderliche Dienstkleidung mit den jeweiligen Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.
- 8 Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen und persönliche Ausrüstung bleiben Eigentum des Feuerschutzträgers; sie sind beim Ausscheiden aus der Feuerwehr an ihn zurückzugeben.
- ge 2 9 Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehren ist der in der Anlage 2 zusammengestellte Bedarf an Dienstkleidung (mit entsprechenden Dienstgradabzeichen) und persönlicher Ausrüstung vorzusehen.
- ge 3 10 Die ehrenamtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren sind mit den in der Anlage 3 aufgeführten Dienstkleidungs- (mit jeweiligen Dienstgradabzeichen) und persönlichen Ausrüstungsstücken auszustatten.
- 11 Für die hauptberuflichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren gilt Abs. 9 entsprechend; sie führen die jeweiligen Dienstgradbezeichnungen und tragen die entsprechenden Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehren.
- 12 An der Dienstkleidung können getragen werden:
- 12.1 Orden und Ehrenzeichen, soweit sie vom Bundespräsidenten, von den Landesregierungen oder von einer anderen Stelle verliehen wurden und soweit das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) nicht entgegensteht;
- 12.2 anerkannte sportliche Leistungsabzeichen (siehe hierzu auch meinen RdErl. v. 11. 8. 1960 — SMBl. NW. 1131 —);
- 12.3 Plaketten und Abzeichen, die bei besonderen Feuerwehrveranstaltungen herausgegeben werden, nur am Tage der Veranstaltung.
- 13.1 Der Träger des Feuerschutzes kann den Mitgliedern der Altersabteilung der Feuerwehren gestatten, bei besonderen Feuerwehrveranstaltungen die Dienstmütze mit blausilbergedrillter Kordel (8 mm $\varnothing$) zu tragen.
- 13.2 Der Träger des Feuerschutzes kann besonders ehrenvoll ausgeschiedenen Feuerwehrmännern (SB) die Berechtigung zum weiteren Tragen der Dienstkleidung verleihen. Dies gilt sinngemäß auch für die Kreis- und Bezirksbrandmeister.
- 14 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung, die dieser Verwaltungsvorschrift nicht entsprechen, dürfen auf Anordnung des Trägers des Feuerschutzes aufgetragen werden, soweit Unfallverhütungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die durch diese Verwaltungsvorschrift festgesetzten Dienstgradabzeichen sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift anzubringen.
- 15 Ich bin damit einverstanden, daß die Angehörigen von hauptberuflichen Werkfeuerwehren die in der An-

lage 2 angegebene Dienstkleidung sowie die in Abs. 6 für die Berufsfeuerwehren unter lfd. Nr. 1 bis 12 und 15 bis 17 angegebenen Dienstgradabzeichen tragen und die dort unter lfd. Nr. 1 bis 10 und 17 aufgeführten Dienstgradbezeichnungen führen. Voraussetzung ist, daß für den jeweiligen Dienstgrad die entsprechende Ausbildung durchlaufen und die entsprechenden Prüfungen abgelegt sind und daß ferner an der Dienstkleidung ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Werkfeuerwehr“ getragen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen bin ich damit einverstanden, daß die Angehörigen von nebenberuflichen Werkfeuerwehren die in der Anlage 3 angegebene Dienstkleidung sowie die in Abs. 6, lfd. Nr. 1 bis 6 und 9 bis 12 genannten Dienstgradabzeichen für die freiwillige Feuerwehr tragen und die dort aufgeführten Dienstgradbezeichnungen führen.

Die Mützenabzeichen nach Anlage 1 mit Ausnahme der Bundeskokarde dürfen getragen werden.

- 16 Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft. Die RdErl. v. 11. 3. 1959 (SMBl. NW. 2131), 22. 10. 1959 (SMBl. NW. 2130), 8. 1. 1963 (SMBl. NW. 2131) und 31. 7. 1963 (SMBl. NW. 2131) hebe ich zum gleichen Zeitpunkt auf.

Anlage 1**Abzeichen für Dienst- und Arbeitsmütze für Berufs- und freiwillige Feuerwehren**

- 1 Unmittelbar über der Kordel oder dem Band wird am Randtuch der Dienstmütze das nachstehend abgebildete Mützenabzeichen (Feuerwehremblem, das einen Feuerwehrhelm über 2 gekreuzten Feuerwehrbeilen und darunter stilisierte Flammen darstellt), über dem Mützenabzeichen die Bundeskokarde getragen.
- 2 Am Vorderteil der Arbeitsmütze (1 cm unterhalb des Mützendeckels) wird das verkleinerte Mützenabzeichen (vgl. nachstehende Abbildung) getragen.

	Abzeichen für die Dienstmütze Messing — silberfarben, poliert; für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst und für Stadt-, Kreis- und Bezirksbrandmeister: Messing — goldfarben, poliert
	Abzeichen für die Arbeitsmütze Messing — silberfarben, poliert; für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst und für Stadt-, Kreis- und Bezirksbrandmeister: Messing — goldfarben, poliert

**Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung
für Feuerwehrmänner (SB) der Berufsfeuerwehren
und der hauptberuflichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren**

A. Ausstattungssoll

Lfd. Nr.	Kleidungs- oder Ausrüstungsstück	Anzahl je Feuerwehrmann Stück/Paar	Richtwert für die Tragezeiten je Stück (Paar) in Monaten
1	Dienstmütze	1	27
2	Arbeitsmütze	1	nach Bedarf
3	Dienstrock	3	20
4	Leichter Dienstrock	1	54
5	Lange Tuchhose	4	14
6	Dienstmantel	1	84
7	Sommer-(Regen-)mantel	1	84
8	Oberhemden	3	14
9	Selbstbinder (einfarbig schwarz)	1	14
10	Unterhemden	3	14
11	Unterhosen	3	14
12	Strickjacke	1	42
13	Socken (schwarz)	3	7
14	Handschuhe (dunkelgraue Fingerhandschuhe)	1	14
15	Kopfschützer	1	nach Bedarf
16	Halbhohe Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	2	nach Bedarf
17	Halbschuhe (schwarz)	1	42
18	Sporthemd	1	27
19	Laufhose	1	27
20	Badehose	1	42
21	Sportschuhe	1	42
22	Trainingsanzug	1	54
23	Schutzjacke für den Einsatzdienst (Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff)	1	—
24	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	—
25	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil und Schutztasche)	1	—
26	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	—
27	Atemschutzmaske	1	—
28	Arbeitsanzug für Werkstättendienst	nach Bedarf	—
29	Schutzbrille	nach Bedarf	—

B. Anzugarten**B.1 Dienstanzug**

Lfd. Nr.	Bis zum Gruppenführer	Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts
1	Dienstmütze *)	1	Dienstmütze *)
2	Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder	2	Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder
3	Lange Tuchhose	3	Lange Tuchhose
4	Graue Handschuhe (je nach Witterung)	4	Lederhandschuhe
5	Halbschuhe oder auf Anordnung auch Schaftstiefel (Schnürstiefel)	5	Halbschuhe
6	Mantel (je nach Witterung)	6	Mantel (je nach Witterung)

*) Aus besonderem Anlaß kann auch das Tragen des Feuerwehrhelmes (ohne Nackenleder) angeordnet werden.

Der Dienstanzug wird in der Regel getragen:

- a) bei dienstlichen Veranstaltungen,
- b) beim gemeinsamen Auftreten mit anderen Feuerwehren,
- c) von Ehrenabteilungen,
- d) beim Sicherheitswachdienst in Theatern, Ausstellungsräumen usw.,
- e) bei Kontrollgängen (z. B. Brandschau, Feuermelderkontrolle).

B.2 Feuerdienstanzug

Lfd. Nr.	Bis zum Gruppenführer	Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts
1	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	Feuerwehrhelm m. Nackenleder
2	Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) mit Kragenhemd und Binder	2	Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) mit Kragenhemd und Binder
3	Lange Tuchhose (2. oder mindere Garnitur)	3	Lange Tuchhose (2. oder mindere Garnitur)
4	Handschuhe (je nach Witterung); für Angriffstrupps: Rohrführerhandschuhe	4	Handschuhe (nach Bedarf)
5	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	5	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose
6	Schutzjacke	6	Schutzjacke oder Mantel
7	Doppeltönige Signalpfeife	7	Doppeltönige Signalpfeife
8	Hakengurt mit Feuerwehrbeil und Schutztasche	8	Atemschutzmaske (nach Bedarf)
9	Kopfschützer (auf Anordnung)		
10	Atemschutzmaske (nach Bedarf)		
11	Warnweste (nach Bedarf)		

Der Leitende des Einsatzes oder der Übung kann unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften Änderungen des Anzugs anordnen (z. B. bei Aufräumarbeiten Ablegen des Hakengurtes; beim Übungs- und Ausbildungsdienst).

**Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung
für Feuerwehrmänner (SB) der freiwilligen Feuerwehren**

A. Ausstattungssoll

Lfd. Nr.	Kleidungs- oder Ausrüstungsstück	Anzahl je Feuerwehrmann Stück/Paar	Bemerkung:
1	Dienstmütze	1	Für alle Kleidungs- und Ausrüstungs- stücke: Richtwerte für die Tragezeiten werden nicht festgelegt; Ersatz jeweils nach Bedarf
2	Arbeitsmütze	1	
3	Dienstrock	1 *)	
4	Lange Tuchhose	1	
5	Dienstmantel	1	
6	Oberhemd	1	(oder Stiefelgeld)
7	Selbstbinder (schwarz)	1	
8	Halbhohe Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	1	
9	Arbeitsanzug	1	
10	Arbeitshandschuhe	nach Bedarf	
11	Handschuhe (dunkelgraue Fingerhandschuhe)	1	(für die kalte Jahreszeit)
12	Schutzjacke für den Einsatzdienst (Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff)	1	
13	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	
14	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil und Schutztasche)	1	
15	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	
16	Atemschutzmaske	1	

*) Vom Brandmeister an aufwärts zusätzlich ein weiterer Dienstrock.

B. Anzugarten**B.1 Dienstanzug****Lfd. Nr. Kleidungseinzelstücke**

- | | |
|---|--|
| 1 | Dienstmütze *) |
| 2 | Dienstrock |
| 3 | Lange Tuchhose |
| 4 | Schaftstiefel oder Schnürstiefel für
lange Tuchhose |
| 5 | Mantel (auf besondere Anordnung) |
| 6 | Handschuhe (je nach Witterung) |

*) Aus besonderem Anlaß kann auch das Tragen des Feuerwehrhelmes (ohne Nackenleder) angeordnet werden.

Die für die Berufsfeuerwehr ergangenen Bestimmungen (Anlage 2, Abschnitt B.1) über das Tragen des Dienstanzuges gelten sinngemäß.

B.2 Feuertdienstanzug**Lfd. Nr. Bis zum Gruppenführer****Lfd. Nr. Vom Zugführer an aufwärts**

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Feuerwehrhelm mit Nackenleder | 1 | Feuerwehrhelm mit Nackenleder |
| 2 | Arbeitsanzug; für Angriffstrupps:
Dienstrock (2. oder mindere Garnitur)
mit langer Tuchhose | 2 | Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) |
| 3 | Schaftstiefel oder Schnürstiefel für
lange Hose | 3 | Lange Tuchhose (2. oder mindere Garnitur) |
| 4 | Hakengurt mit Feuerwehrbeil
und Schutztasche | 4 | Schaftstiefel oder Schnürstiefel für
lange Hose |
| 5 | Doppeltönige Signalpfeife | 5 | Doppeltönige Signalpfeife |
| 6 | Schutzjacke | 6 | Schutzjacke oder Mantel
(je nach Witterung) |
| 7 | Atemschutzmaske (nach Bedarf) | 7 | Atemschutzmaske (nach Bedarf) |
| 8 | für Angriffstrupps:
Rohrführerhandschuhe | | |
| 9 | Warnweste (nach Bedarf) | | |

Die für die Berufsfeuerwehr ergangenen Bestimmungen (Anlage 2, Abschnitt B.2) über Anzugsänderungen gelten sinngemäß.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch
Annuitätshilfen zu verbilligte Bankdarlehen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1971 —
VI A 1 — 4.03 — 895/71

Auf Vorschlag der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden gemäß Nummer 4 AnhB 1967 (Anlage 2 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBl. NW. 2370 —) die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Bei halbjährlicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 1.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8,0 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97,5 vom Hundert,
 - 1.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95,5 vom Hundert und
 - 1.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94 vom Hundert betragen.
2. Bei vierteljährlicher Zahlung der Annuität mit jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 2.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8,0 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98,5 vom Hundert,
 - 2.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96,5 vom Hundert und
 - 2.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95 vom Hundert betragen.
3. Bei vierteljährlicher Zahlung der Annuität mit vierteljährlicher Verrechnung der Tilgung, bei halbjährlicher Zahlung der Annuität mit halbjährlicher Verrechnung der Tilgung und bei jährlicher Zahlung der Annuität mit jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 3.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8,0 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96,5 vom Hundert,
 - 3.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94,5 vom Hundert und
 - 3.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93 vom Hundert betragen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 30. 10. 1970 (MBl. NW. S. 1864/SMBl. NW. 2370) außer Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 958.

78141

**Finanzierung von Nebenerwerbsstellen
in der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1971 — III B 2 — 539

- 1 Im Rahmen der ländlichen Siedlung können auf Nebenerwerbsstellen nach meinem RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBl. NW. 78141) folgende Siedlungsbewerber gefördert werden:
 - a) Vertriebene und geflüchtete Landwirte,
 - b) Land-, Garten- oder Waldarbeiter,
 - c) ländliche Handwerker.
- 2 Zur Finanzierung der Nebenerwerbsstellen werden Darlehen und Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt.
 - 2.1 Für Förderungsberechtigte nach dem BVFG werden gemischte Bundes- und Landesmittel und für sonstige Siedler nur Landesmittel eingesetzt.
 - 2.2 Soweit die baren und unbaren Eigenleistungen des Siedlers und die Darlehen und Zuschüsse aus Siedlungsmitteln und Aufbaudarlehen zur Finanzierung nicht ausreichen, können Kapitalmarktmittel zur komplementären Finanzierung in Anspruch genommen werden.
 - 2.3 Die Siedlungsbehörde hat zu bestätigen, daß die sich aus der Gesamtfinanzierung ergebende Jahresleistung tragbar ist.
 - 2.4 Die Inanspruchnahme von Kapitalmarktmitteln darf nicht dazu führen, daß der Rahmen, der für Umfang und Ausstattung der Nebenerwerbsstelle einzuhalten ist, überschritten wird.
 - 2.5 Die Kapitalmarktmittel können im Rang vor den Siedlungsmitteln grundbuchlich gesichert werden.
- 3 Darlehen für die Neuerrichtung von Nebenerwerbsstellen.
 - 3.1 Die Darlehen, die aus Bundes- und/oder Landesmitteln bereitgestellt werden, dürfen einschließlich des gleichrangig zu sichernden Aufbaudarlehens und unter Berücksichtigung der vorrangigen Kapitalmarktmittel den Beleihungswert (Nr. 60 meines RdErl. v. 15. 5. 1960 — SMBl. NW. 78141 —) nicht übersteigen.
 - 3.2 Grunddarlehen.
 - 3.21 Der Höchstsatz für das Grunddarlehen wird für Nebenerwerbsstellen auf 52 000,— DM festgesetzt.
 - 3.3 Darlehen bei besonderen Bauerschwernissen.
 - 3.31 Ergibt sich infolge außergewöhnlich schwieriger Beschaffenheit des Siedlungsgrundstücks trotz Anwendung geeigneter, wirtschaftlicher Bauweisen eine Finanzierungslücke, die auf andere Weise nicht zu schließen ist, so kann auf Antrag das Grunddarlehen um bis zu 10 000,— DM erhöht werden.
Die zuständige Siedlungsbehörde hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind und um welchen Betrag das Grunddarlehen erhöht werden soll.
Eine entsprechende Bestätigung ist dem Finanzierungsplan beizufügen.
 - 3.4 Darlehen zu den Kosten zur Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und für Anlagen im öffentlichen Interesse.
 - 3.41 Zur Deckung der Aufwendungen, die zur Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und für Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich sind, kann je Nebenerwerbsstelle ein Darlehen in Höhe von 75 v. H. der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch ein Darlehen bis zur Höhe

von 4 500,— DM, gewährt werden. Falls die Aufwendungen 6 000,— DM überschreiten, kann zusätzlich ein Zuschuß nach Nr. 6.1 bewilligt werden.

3.5 Zusatzdarlehen.

3.51 Soweit nach Einbringung der baren und unbaren Eigenleistungen und nach Ausschöpfung der nach diesem RdErl. zulässigen Siedlungsmittel die Belastung aus der Inanspruchnahme von Kapitalmarktmitteln für den Siedler nicht tragbar ist, kann dem unter Nr. 3.511 bis 3.515 genannten Personenkreis ein Zusatzdarlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.

3.511 Siedlungsbewerber, deren Jahreseinkommen den Betrag von 9 600,— DM nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jeden zur häuslichen Gemeinschaft des Siedlungsbewerbers rechnenden Angehörigen einschließlich Ehegatten um 2 400,— DM. Das Gesamteinkommen darf die so berechnete Einkommensgrenze nicht übersteigen.

3.512 Kinderreiche Familien, d. h. Familien mit 3 oder mehr Kindern, Kriegerwitwen und Ehefrauen von Verschollenen und Vermissten mit 2 oder mehr Kindern, wenn ihnen Kinderermäßigung nach den Bestimmungen des EStG zusteht.

3.513 Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

3.514 Aussiedler (Spätaussiedler) im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 3 LAG.

3.515 Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 3 BVFG, auch dann, wenn sie gleichzeitig Heimatvertriebene sind, die unter den Voraussetzungen des § 3 BVFG nach dem 31. 12. 1952 geflüchtet sind.

3.516 Die Gewährung des Zusatzdarlehens an Förderungsberechtigte nach Nr. 3.514 und 3.515 ist nur dann zulässig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik oder West-Berlin gestellt worden ist.

Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die die Förderungsberechtigung nachweisenden Unterlagen nach Nr. 5.22 meines RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBL. NW. 78141) erstmals der Siedlungsbehörde vorgelegt worden sind.

3.52 Die Voraussetzungen für die Gewährung des Zusatzdarlehens sind von dem Siedlungsträger oder der sonst den Antrag bearbeitenden Stelle der Siedlungsbehörde nachzuweisen.

3.6 Sonderbaudarlehen.

3.61 Die Gewährung von Sonderbaudarlehen für Siedler auf Nebenerwerbsstellen richtet sich nach Nr. 38 meines RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBL. NW. 78141).

3.7 Für die Darlehen nach Nr. 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 werden folgende Jahresleistungen festgesetzt:

3.71 Darlehen für vertriebene und geflüchtete Landwirte

3.711	Zinsen	1 1/4 v. H.
	Tilgung	2 v. H.
	insges.	3 1/4 v. H.

3.712 Werden bei der Finanzierung Kapitalmarktmittel (vgl. Nr. 2.2) in Höhe von 10 v. H. oder mehr der Gesamtkosten aufgenommen, so können die Darlehen mit einem Zinssatz von 1/2 v. H. jährlich und mit einem Tilgungssatz von jährlich 2 1/4 v. H. gewährt werden; betragen die Kapitalmarktmittel 15 v. H. oder mehr der Gesamtkosten, so ermäßigt sich der Tilgungssatz auf jährlich 2 v. H.

In Zwischenkreditverfahren sind die Kosten als Gesamtkosten anzusehen, die im endgültigen Finanzierungs- und Verwertungsplan in Verbindung

mit der Stellennachweisung ausgewiesen sind. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden und die je Stelle anteilig zu berücksichtigen sind.

In sonstigen Verfahren sind Gesamtkosten die Kosten, die in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan ausgewiesen sind. Zu diesen Kosten zählt auch der Wert des eingebrachten Landes.

3.713 Für die Festsetzung der Jahresleistung sind die Beträge an Kapitalmarktmitteln maßgebend, die in den unter Nr. 3.712 genannten Unterlagen eingesetzt sind.

3.714 Ist aus vom Siedler nicht zu vertretenden Umständen eine nachträgliche Inanspruchnahme oder Erhöhung der Kapitalmarktmittel erforderlich, so ist eine Herabsetzung des Leistungssatzes auch nachträglich statthaft. Eine weitere Senkung des Tilgungssatzes ist jedoch ausgeschlossen, wenn in dem betreffenden Fall aufgrund der Inanspruchnahme von Kapitalmarktmitteln bereits eine Herabsetzung des Leistungssatzes erfolgt ist.

Aus verwaltungstechnischen Gründen kann wegen nachträglicher Inanspruchnahme oder Erhöhung der Kapitalmarktmittel nur dann eine Senkung des Leistungssatzes entsprechend Nr. 3.712 erfolgen, wenn diese Inanspruchnahme oder Erhöhung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (kurz DSLB genannt) vor der Stellenübergabe mitgeteilt wird.

Ist die Schuldurkunde bereits aufgenommen, so braucht eine Änderung der Schuldurkunde bzw. der Grundbucheintragung nicht vorgenommen zu werden. Es genügt vielmehr eine entsprechende Mitteilung der DSLB über die Änderung der Leistung an den Schuldner und eine gleichlautende Erklärung des Schuldners gegenüber der Bank.

3.715 Wenn entgegen dem Finanzierungsplan Kapitalmarktmittel nicht eingesetzt werden, so ist die Leistungssenkung aufzuheben und der normale Leistungssatz zu fordern.

In diesem Fall ist eine Änderung der Schuldurkunde und der Grundbucheintragung erforderlich.

3.716 Mit Rücksicht auf den erheblichen Verwaltungsaufwand ist darauf zu achten, daß nachträgliche Änderungen der Kapitalmarktmittel, die eine Änderung des Leistungssatzes nach sich ziehen, so weit wie möglich vermieden werden.

3.72 Darlehen für Land-, Garten- oder Waldarbeiter

3.721	Zinsen	1 v. H.
	Tilgung	1 1/2 v. H.
	insges.	2 1/2 v. H.

3.722 Ist der Land-, Garten- oder Waldarbeiter zugleich als vertriebener oder geflüchteter Landwirt förderungsberechtigt, finden Nr. 3.712 bis 3.716 Anwendung, wenn dies für ihn günstiger ist.

3.73 Darlehen für ländliche Handwerker

3.731	Zinsen	1 5/8 v. H.
	Tilgung	1 5/8 v. H.
	insges.	3 1/4 v. H.

3.732 Ist der ländliche Handwerker zugleich als Vertriebener oder geflüchteter Landwirt förderungsberechtigt, findet Nr. 3.71 Anwendung.

3.8 Die Leistungen auf die Darlehen beginnen an dem auf den Stellenübergabestichtag folgenden Vierteljahresersten.

4 Darlehen für den Kauf einer bestehenden Nebenerwerbsstelle nach den Bestimmungen des BVFG.

4.1 Vertriebenen und geflüchteten Landwirten kann für den Kauf einer bestehenden Nebenerwerbsstelle nach den Bestimmungen des BVFG und für mit dem Kauf

- im Zusammenhang stehende notwendige Baumaßnahmen ein Darlehen bis zu 60 000,— DM und unter den Voraussetzungen der Nr. 3.5 ein Zusatzdarlehen gewährt werden.
- 4.2 Die Jahresleistung richtet sich nach Nr. 3.71. Sie beginnt an dem auf die Auszahlung — ggf. des 1. Teilbetrages — folgenden Vierteljahresersten.
- 4.3 Zur Sicherstellung der Räumung der gekauften Nebenerwerbsstelle ist im Kaufvertrag grundsätzlich festzulegen, daß das letzte Drittel der Siedlungsmittel erst ausgezahlt werden darf, wenn die Räumung nachgewiesen ist.
- 5 Darlehen für den Kauf einer Nebenerwerbsstelle für Land-, Garten- oder Waldarbeiter.
- 5.1 Land-, Garten- oder Waldarbeitern kann für den Kauf einer bestehenden Nebenerwerbsstelle aufgrund der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5/SGV. NW. 7814) und für mit dem Kauf im Zusammenhang stehende notwendige Baumaßnahmen ein Darlehen bis zu 60 000,— DM und unter den Voraussetzungen der Nr. 3.5 ein Zusatzdarlehen gewährt werden.
- 5.2 Die Jahresleistung richtet sich nach Nr. 3.72. Sie beginnt an dem auf die Auszahlung — ggf. des 1. Teilbetrages — folgenden Vierteljahresersten.
- 6 Zuschüsse.
- 6.1 Zuschuß zu den Kosten zur Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und für Anlagen im öffentlichen Interesse bei Neuerrichtung von Nebenerwerbsstellen.
- 6.11 Übersteigen die Kosten, die zur Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und für Anlagen im öffentlichen Interesse je Nebenerwerbsstelle erforderlich sind, 6 000,— DM, wird neben dem Darlehen nach Nr. 3.4 ein Zuschuß von 75 v. H. der nachgewiesenen Mehraufwendungen, höchstens jedoch 7 500,— DM gewährt.
- 6.12 Der Zuschuß ist zweckgebunden. Er ist nicht von der Ausschöpfung der tragbaren Belastung abhängig.
- 6.13 In Zwischenkreditverfahren sind die Zuschüsse von den Siedlungsgesellschaften zurückzuzahlen, soweit sich bei der Verfahrensabrechnung Überschüsse ergeben.
- 6.2 Zuschuß als Ersatz für fehlendes Eigenkapital.
- 6.21 Vertriebenen und geflüchteten Landwirten, denen das Zusatzdarlehen nach Nr. 3.5 in voller Höhe gewährt wird und die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in der Lage sind, die erforderliche Eigenleistung aufzubringen, kann darüber hinaus sowohl bei der Errichtung als auch beim Kauf einer Nebenerwerbsstelle als Ersatz für fehlende Eigenleistung ein Zuschuß bis zu 4 000,— DM gewährt werden.
- 6.3 Zuschuß für Land-, Garten- oder Waldarbeiter.
- 6.31 Land-, Garten- oder Waldarbeiter erhalten zur Errichtung bzw. für den Kauf einer Nebenerwerbsstelle einen Zuschuß in Höhe von 6 500,— DM.
- 7 Rückforderung von Zuschüssen.
- 7.1 Zuschüsse nach Nr. 6.1, 6.2 und 6.3 sind zurückzufordern,
- a) wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben gewährt und/oder nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind,
- b) wenn die DSLB die sofortige Rückzahlung der Siedlungsdarlehen verlangen kann.
- 7.2 Die Zuschüsse nach Nr. 6.2 und 6.3 sind rückforderbar, wenn die Nebenerwerbsstelle, zu deren Errichtung oder Übernahme der Zuschuß gegeben worden ist, ganz oder teilweise veräußert wird, es sei denn, daß sie an den Ehegatten oder eine Person veräußert wird, die mit dem Zuschußempfänger in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.
- 7.3 Der Zuschuß nach Nr. 6.3 ist außerdem rückforderbar, wenn der Siedler seinen Beruf als Land-, Garten- oder Waldarbeiter aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, aufgibt.
- 7.4 Die DSLB kann nach Anhörung des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen von einer Rückforderung gem. Nr. 7.2 und 7.3 ganz oder teilweise absehen, wenn und soweit die Rückforderung zu einer unbilligen Härte führen würde.
- 7.5 Wird das Rückforderungsrecht nach Nr. 7.1 oder 7.2 geltend gemacht, so ist der zurückgeforderte Zuschuß im Falle von Nr. 7.1 a) vom Tage der Auszahlung und im Falle von Nr. 7.1 b) und 7.2 vom Tage der Rückforderung an mit 2 v. H. über dem Bundesbankdiskont mindestens mit 6,5 v. H. zu verzinsen.
- Wird das Rückforderungsrecht nach Nr. 7.3 geltend gemacht, so ist der Zuschuß von dem auf den Berufswechsel folgenden Vierteljahresersten mit 2 v. H. zu verzinsen und 3 v. H. zu tilgen.
- 7.6 Die Rückzahlungsverpflichtung ist in einer Urkunde anzuerkennen.
- 7.7 Als Gläubiger ist die DSLB zu bezeichnen. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs bezüglich der Zuschüsse nach Nr. 6.2 und 6.3 ist für die DSLB eine brieflose Grundschuld im Grundbuch an bereitester Stelle einzutragen.
- 7.8 Das Rückforderungsrecht erlischt nach 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem auf den Stellenübergabestichtag folgenden Vierteljahresersten.
- 7.9 Solange das Rückforderungsrecht besteht, überwacht die DSLB, ob die Voraussetzungen zur Belassung der gewährten Zuschüsse nach Nr. 6.3 gegeben sind.
- 8 Schlußvorschriften.
- 8.1 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft, und zwar in Neu-siedlungsverfahren, soweit die Bau- und Besiedlungskredite noch nicht bewilligt sind und beim Kauf von Altstellen, soweit der Antrag auf Bewilligung der Mittel bei der DSLB noch nicht eingereicht ist.
- 8.2 Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. treten außer Kraft:
- Nr. 62 und 63 meines RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBl. NW. 78141)
- Nr. 20, 21, 23, 24, 25, 26, 36, 45, 50, 51, 60, 61, 64, 69, 70, 71, 72 und 73 der Anlagen zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (n. v.) — V 270 — 6137 (SMBl. NW. 78141)
- RdErl. v. 10. 8. 1965 (n. v.) — V B 2 — 539 (SMBl. NW. 78141)
- RdErl. v. 10. 7. 1967 (SMBl. NW. 78141)
- RdErl. v. 19. 11. 1968 (n. v.) — V B 2 — 539 —
- RdErl. v. 6. 3. 1970 (n. v.) — III B 2 — 539 —.
- MBl. NW. 1971 S. 958.

2313

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971
(MBL. NW. 1971 S. 629/SMBL. NW. 2313)

Städtebauförderung**Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen**

Unter Nr. 9 (S. 630) muß es richtig heißen:

9 Städtebauliche Maßnahmen können mit Zuschüssen und/oder Schuldendiensthilfen gefördert werden.

9.1 Zuschüsse können nur zu dauernd unrentierlichen Kosten gewährt werden.

Dauernd unrentierliche Kosten ... (wie bisher).

— MBL. NW. 1971 S. 961.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 12. 5. 1971 — I A 4 — 428 — 2/70

Die Konsulatsräume des Japanischen Generalkonsulats in Düsseldorf sind von der Immermannstraße 6 zur Klosterstraße 22 verlegt worden.

Telefon: 35 33 11/13; Sprechzeit: Mo—Fr 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr.

— MBL. NW. 1971 S. 961.

Innenminister**Finanzminister****Gemeindefinanzreform****Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1971**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/01 — 3705/71 — u. d. Finanzministers — I A 1 — 7476/71 — v. 21. 4. 1971

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung der Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbe-

steuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1971 auf

620 254 465,96 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahr 1970 und nach Abzug eines Ausgleichsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung wird voraussichtlich ein Betrag von 619 968 540,— DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBL. NW. 1971 S. 961.

Stellenausschreibung**Justizminister****Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 OVGRat-Stelle

beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBL. NW. 1971 S. 961.

Landschaftsverband Rheinland**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 10. 5. 1971

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit vom 21. Mai bis 28. Mai 1971 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 10. Mai 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. h. c. Klaus a

— MBL. NW. 1971 S. 961.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.